

## **Anhang zu Werkvorschriften 2018**

### **Ergänzungen zu den Werkvorschriften, EWD Elektrizitätswerk Davos AG**

- 2.2.3 Der Installationsanzeige ist ein Schema und wenn die Messung betroffen ist auch eine Disposition der Hauptverteilung beizulegen. Zusammen mit der Installationsanzeige sind Grundrissauszüge der Liegenschaft einzureichen. Darin müssen Geschosse und Lage der Messobjekte, sowie die offiziellen Objektbezeichnungen ersichtlich sein, identisch und analog wie sie im Grundbuch eingetragen werden.
- 2.5.4 Die Apparatemontage erfolgt gemäss der bewilligten Disposition der Hauptverteilung. Messgeräte werden nur montiert, wenn nachfolgende Unterverteilungen montiert sind und die Zuordnung der Verbrauchsstätte geprüft werden kann.
- 2.5.2 Auf der Apparatebestellung muss die Vertragspartneradresse des Endkunden ersichtlich sein.
- 3.2.3.3 Für jeden Anschlussüberstromunterbrecher muss ein Erder erstellt werden.
- 5.1.6 Objekte mit einem Anschluss-Überstromunterbrecher, welcher nicht direkt zugänglich ist benötigen ein Schlüsselrohr. Die Kosten für das Schlüsselrohr gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 6.2.2 Im Wohnungsbau müssen keine Steuerleitungen in die Unterverteilungen der Wohnungen eingezogen werden. Es ist ein Leerrohr vorzusehen.
- 6.2.5 Die Zuordnung der Leiternummern erfolgt gemäss Anhang 2 (5.3.A2+3). Die EWD AG bestimmt anhand der Installationsanzeige, welche Kommandos benötigt werden. Die Tarifdrähte sind an Ihren Enden mit den entsprechenden Kdo.-Nummern zu kennzeichnen. (gelbe Markierung mit schwarzer Schrift)
- 7.1.4 Messeinrichtungen sind immer mit einer eindeutigen Bezeichnung zu versehen. Im Wohnungsbau ist das eine Wohnungsnummer und die Geschossbezeichnung. Die Bezeichnungen erfolgen nach Absprache mit der EWD AG.
- 7.3.1 Bei Objekte mit einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) benötigen ebenfalls pro Verbrauchsstätte einen Zählerplatz. Privatzähler für die ZEV-Abrechnung benötigen eine MID-Zulassung.
- 7.4.2 Die Erschliessung der Kommunikation für die Fernauslesung ist vor Baubeginn mit der EWD AG abzusprechen.
- 7.5.1 Objekte mit Gerätestandorten, welcher nicht direkt zugänglich ist benötigen ein Schlüsselrohr. Die Kosten für das Schlüsselrohr gehen zu Lasten des Eigentümers.
- 7.6.3 Die EWD AG verlangt auch in Aussenzählerkästen normierte Apparatetafeln.



- 7.7.2 Die Objekt- und Lagebezeichnung erfolgt bereits vorgängig mit der Installationsanzeige (siehe 30.7.1.4). Die von der EWD festgelegten Lagebezeichnungen sind durchgehend zu verwenden. Die Wohnungsnummern werden in der Regel von den Plänen übernommen. Wo keine Wohnungsnummern vorhanden sind werden diese entsprechend den Regeln der Registerharmonisierung festgelegt.
- 7.8.3 Der Abstand zwischen Türe und Befestigungsstelle von 190mm gilt auch für Aussenzählerkasten. Die Verdrahtung muss in Kanälen hinter den Apparatetafeln geführt werden.
- 9.22 Die Rundsteuerfrequenz im Versorgungsgebiet der EWD Elektrizitätswerk Davos AG beträgt  $283 \frac{1}{3}$  Hz.